

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XVIII

Rathenow, den 17.05.2019

Nr. 06

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.05.2019** Seite 25

Bekanntmachung der **ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2019** Seite 28

Bekanntmachung der **Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Gewährung einer Jubiläumsprämie für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow** Seite 30

Bekanntmachung der **Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von einer Auslegung Bebauungsplan Plan-Nr. 067 Wohngebiet „Semliner Straße“** Seite 33

Bekanntmachung der **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Herrenlanke Nord“** Seite 34

Bekanntmachung über das **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Plan Nr. 023a „Altstadtinsel-Große Burg-/Baderstraße“ 1. - Änderung** Seite 36

Bekanntmachung der **Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Falkenweg“ Plannummer 066 der Stadt Rathenow 3. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow** Seite 37

## **STADT RATHENOW**

### **-DER BÜRGERMEISTER-**

#### **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.05.2019**

##### öffentlicher Teil

#### **036/19 Jahresrechnung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2015**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den Jahresabschluss 2015 der Stadt Rathenow gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

#### **037/19 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Rathenow entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

#### **056/19 Wahl der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle Rathenow Nord – Ost, 2019 bis 2023**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, für die Schiedsstelle Nord-Ost eine stellvertretende Schiedsperson für die nächsten 5 Jahre zu wählen. Als Schiedsperson wird Frau Viola Steinecke gewählt.

#### **035/19 Beschluss der Fortschreibung des Konzeptes der Kinder- und Jugendarbeit der Kreisstadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Revision 2019 des Konzeptes der Kinder – und Jugendarbeit der Kreisstadt Rathenow als gültige Grundlage für die Beantragung von geförderten Stellen (z.B. "PKR-Förderung).

#### **038/19 Änderung der Anteilsfinanzierung sportorientierte mobile Jugendarbeit beim KSB Havelland e.V.**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die anteilige Finanzierung einer PKR-Stelle für sportorientierte mobile Jugendarbeit in der

Stadt Rathenow mit 35 % der Personalkosten ab dem Jahr 2020.

#### **039/19 Änderung der Richtlinie zur Förderung von sozialen Vereinen**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Richtlinie der Stadt Rathenow über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen sozialen Einrichtungen und Selbsthilfegruppen zum 01.01.2020.

#### **048/19 2. Änderung des Stellenplanes zur Haushaltssatzung 2019**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 2. Änderung des Stellenplanes zur Haushaltssatzung 2019.

Aufgenommen wird: -Stelle „Betreuer/in IT nachgeordnete Einrichtungen“

- Stelle: „hauptamtliche Personalstelle für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr“(zu besetzen ab 01.01.2020)

#### **043/19 Einrichtung einer hauptamtlichen Personalstelle für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einrichtung einer hauptamtlichen Personalstelle für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Die Berücksichtigung erfolgt bei der nächsten Änderung des Stellenplanes, spätestens mit Beschluss der Haushaltssatzung 2020.

#### **058/19 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2019**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die in der Anlage befindliche geänderte "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2019". (Drucksache 015/19)

**060/19 Personalbedarf für Kindertagesstätten inklusive Hort**

Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt, für die neu zu wählende SVV eine Übersicht zum Personalbestand im Bereich Kindertagesstätten inklusive Horte in der Stadt Rathenow zu erarbeiten. Diese soll sowohl das Personal innerhalb der Verwaltung als auch in den Einrichtungen beinhalten. Weiterhin soll darin aufgezeigt werden, wie sich das Personal in den nächsten 5 Jahren entwickeln wird und welche Bemühungen bereits unternommen wurden bzw. geplant sind, um Fachpersonal zu halten bzw. zu gewinnen.

**044/19 Konzept für ein Bürgerbudget der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das als Anlage beigefügte Konzept für die Einrichtung eines Bürgerbudgets ab dem Haushaltsjahr 2020.

**059/19 Planung einer Weltzeituhr im Haushaltsplan 2020**

Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in welcher Form sich die Stadt Rathenow beim Nachbau einer modellhaften Weltzeituhr einbringen und finanziell beteiligen kann.

**034/19 Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Gewährung einer Jubiläumsprämie in der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Gewährung einer Jubiläumsprämie für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Rathenow.

**042/19 Leasing eines neuen Multicar inklusive Anbaugeräte für die Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, einen neuen Multicar inklusive Anbaugeräte in Höhe von 161.132,16 € über 60 Monate zu leasen. Der Auftrag soll an die Firma K & F GmbH Kommunaltechnik und Spezialfahrzeugbau aus 14470 Brandenburg an der Havel vergeben werden.

**055/19 Interessenbekundungsverfahren für den Weihnachtsmarkt auf dem Märkischen Platz für die Jahre 2019 bis 2022**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister mit Herrn Silvio Köllner einen Vertrag zur Durchführung eines

Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz in den Jahren 2019 bis 2022 zu schließen.

**051/19 Bebauungsplan „Semliner Straße“ Plannummer 067**

**Hier: Auslegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes „Semliner Straße“ Pl.Nr. 067 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

**041/19 Bestellung eines Erbbaurechtes, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstücke 89/6 tlw. und 89/11 tlw.**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Bestellung eines Erbbaurechtes für das in der Gemarkung Rathenow befindliche Grundstück Flur 34, Flurstücke 89/6 tlw. und 89/11 tlw. mit einer Gesamtgröße von ca. 2.000 m<sup>2</sup> zugunsten der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft mbH Rathenow, Berliner Str. 74 in 14712 Rathenow, mit einer Laufzeit von 50 Jahren.

Der jährlich zu zahlende Erbbauzins beträgt ca. 20,00 € (0,01 €/m<sup>2</sup>).

Die Erbbaurechtsbestellung erfolgt zweckgebunden zum Betrieb einer Kindertagesstätte.

**046/19 Übersicht über genehmigte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Jahr 2017**

Sachverhalt: Gemäß § 70 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

**047/19 Übersicht über genehmigte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Jahr 2018**

Sachverhalt: Gemäß § 70 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

**052/19 Absicherung der Finanzierung für die Modernisierung des Zwischenbaus mit Verbinder – Gesamtschule „Bruno H. Bürgel“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 1.787.100 € (Aufwand/Auszahlungen – 2180099.5211010/7211010) und 1.608.300 € (Ertrag/Einzahlungen – 2180099.4140010/6140010) zur Absicherung der Finanzierung für die Modernisierung des Zwischenbaus mit Verbinder inklusive der Herstellung der Barrierefreiheit an der Gesamtschule „Bruno H. Bürgel“ in den Haushalten 2020 bis 2023 zur Verfügung zu stellen.

**nichtöffentlicher Teil**

**040/19 Bestellung eines Erbbaurechtes, Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstücke 387, 388/1 und 389/2**

**045/19 Grundstücksverkauf – Rathenow, Flur 23, Flst. 172 und 173**

**049/19 Bestellung eines Erbbaurechtes, Mühlendamm 6b, Gemarkung Rathenow, Flur 8, Flurstück 60 tlw.**

**050/19 Bestellung eines Erbbaurechtes, Mühlendamm 6c, Gemarkung Rathenow, Flur 8, Flurstücke 59 und 60 tlw.**

**054/19 Grundstücksverkauf – Rathenow, Flur 23, Flst. 181**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.05.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

An folgenden Sonntagen dürfen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLöG, welche sich in dem in **Anlage 1** gekennzeichneten Gebiet befinden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen:

14.04.2019	anlässlich des Rathenower Frühlingsfestes
20.10.2019	anlässlich des Rathenower Weinfestes
08.09.2019	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
08.12.2019	anlässlich des Adventsmarktes auf dem Märkischen Platz

### **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.03.2019, Drucksache 015/19, außer Kraft.

Rathenow, den 16.05.2019

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister



## **SATZUNG**

### **über die Aufwandsentschädigung und die Gewährung einer Jubiläumspremie für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow**

Aufgrund des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, (Nr.12)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufwendungen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes Rathenow, Telefon- und Portokosten usw.) abgegolten. Der allgemeine Aufwandsersatz dient dem Ersatz von Aufwendungen im Rahmen des Dienstes (Einsätze und Ausbildung).

(3) Zusätzlich regelt die Satzung die Gewährung einer Jubiläumspremie für eine aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung von zehn, 20, 30, 40 und 50 Jahren.

#### **§ 2 Regelung**

Nimmt ein Kamerad mehrere Funktionen aus dieser Satzung wahr, erhält dieser die Entschädigungen kumuliert.

#### **§ 3 Stadtwehrführer**

(1) Der Stadtwehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 €.

(2) Der Stadtwehrführer erhält eine Reisekostenpauschale von jährlich 150 €.

(3) Übersteigen die tatsächlich erforderlichen Reisekosten den Pauschalbetrag, kann eine gesonderte, Einzelfallbezogene Abrechnung erfolgen. Es wird dann zusätzlich die über die Reisekostenpauschale hinausgehende Summe erstattet.

(4) Der Stadtwehrführer kann einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung/Reisekostenpauschale des Stadtwehrführers. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Stadtwehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Stadtwehrführerentschädigung.

#### **§ 4 Ortswehrführer der Stützpunktfeuerwehr Rathenow**

(1) Der Ortswehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180 €.

(2) Der Ortswehrführer kann zwei Vertreter haben. Diese erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Ortswehrführers.

(3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Ortswehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Ortswehrführerentschädigung.

## **§ 5 Ortsteilwehrführer der Wachen Böhne, Grütz, Göttlin, Semlin und Steckelsdorf**

(1) Die Aufwandsentschädigung der Ortsteilwehrführer richtet sich nach der Anzahl der Löschgruppen in dem jeweiligen Ortsteil. Die Ortsteilwehrführer erhalten bei Führung von

einer Löschgruppe	35 €
zwei Löschgruppen	40 €
drei Löschgruppen	45 €
vier oder mehr Löschgruppen	50 €

an Aufwandsentschädigung monatlich.

Die Jugendfeuerwehren zählen als eine Löschgruppe.

(2) Die Ortsteilwehrführer können jeweils einen Stellvertreter haben. Bei Ortsteilwehren mit drei oder mehr Löschgruppen kann ein zweiter Stellvertreter bestellt werden. Im Ausnahmefall kann auf Initiative des Stadtwehrführers auch ein zweiter Stellvertreter bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des Satz 2 vorliegen.

(3) Die Stellvertreter erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Ortsteilwehrführers.

(4) Vertritt ein Stellvertreter den verhinderten Ortsteilwehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Ortsteilwehrführerentschädigung.

## **§ 6 Stadtjugendwart**

Der als Stadtjugendwart tätige Kamerad erhält eine Aufwandsentschädigung von 25 € monatlich.

## **§ 7 Jugendwart**

(1) Der als Jugendwart tätige Kamerad erhält eine Aufwandsentschädigung von 20 € monatlich.

(2) Der Jugendwart kann ab 10 Jugendlichen einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Entschädigung des Jugendwartes.

(3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Jugendwart über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Jugendwartentschädigung.

## **§ 8 Gruppenführer**

(1) Der Gruppenführer, der in einer Ortswehr mit mehr als einem Zug in der Dienststellung des Gruppenführers eingesetzt ist und somit eine Gruppe führt, erhält eine Aufwandsentschädigung von 20 € monatlich.

(2) Der Gruppenführer kann einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Gruppenführers.

(3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Gruppenführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Gruppenführerentschädigung.

## **§ 9 Beauftragter für Digitalfunk**

Der Beauftragte für den Digitalfunk erhält, sofern die Aufgabe ehrenamtlich wahrgenommen wird, eine Aufwandsentschädigung von 200 € monatlich.



## **§ 10 Gewährung eines Zuschusses zum Aufwandsersatz**

Allen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow, die aktiven Dienst in der Einsatzabteilung leisten und mindestens 40 Stunden Dienst- und Einsatzzeit im betreffenden Jahr geleistet haben, wird eine jährliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro gewährt. Die Gewährung erfolgt unabhängig von etwaigen landesrechtlichen Regelungen.

## **§ 11 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowie auf Aufwandsersatz entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus dieser austreten, suspendiert oder ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Gewährung einer Jubiläumsprämie**

Alle ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow erhalten für eine aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung von zehn, 20, 30, 40 und 50 Jahren eine Jubiläumprämie von jeweils 500 Euro. Die Gewährung erfolgt unabhängig von etwaigen landesrechtlichen Regelungen.

## **§ 13 Zahlungsweise**

(1) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich, spätestens bis zum 10. Werktag des folgenden Quartals.

(2) Die Zahlung nach § 10 erfolgt für das Bezugsjahr bis zum 31.12. des Folgejahres in einer Summe.

(3) Die Zahl der Jubiläumsprämie nach § 12 erfolgt bis zum 30.6. des Folgejahres.

## **§ 14 Übergangsvorschrift**

Die Jubiläumsprämie nach § 11 wird auch denjenigen Angehörigen der Einsatzabteilung gewährt, die ihr Jubiläum in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum Inkrafttreten der Satzung hatten.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Stadtbrandmeisters und der Ortsteilwehrführer in der Stadt Rathenow vom 06.07.2017 außer Kraft.

Rathenow, den 16.05.2019

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Bebauungsplan Plan Nr. 067 „Wohngebiet Semliner Straße“

### Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von einer Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 15.05.2019 die Auslegung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Semliner Straße“ beschlossen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und Eingriffsregelung aufgestellt.</p> <p>Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer 419 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung äußern.</p> <p>Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.</p>
<p>Der Geltungsbereich wird begrenzt im Süden von der Marie -Curie - Straße, im Westen von der Semliner Straße und im Osten von der Humboldtstraße</p>	

### Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB findet vom

**03.06.2019 bis 04.07.2019**

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	Dienstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr	Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
---	--	--------------------------------------

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

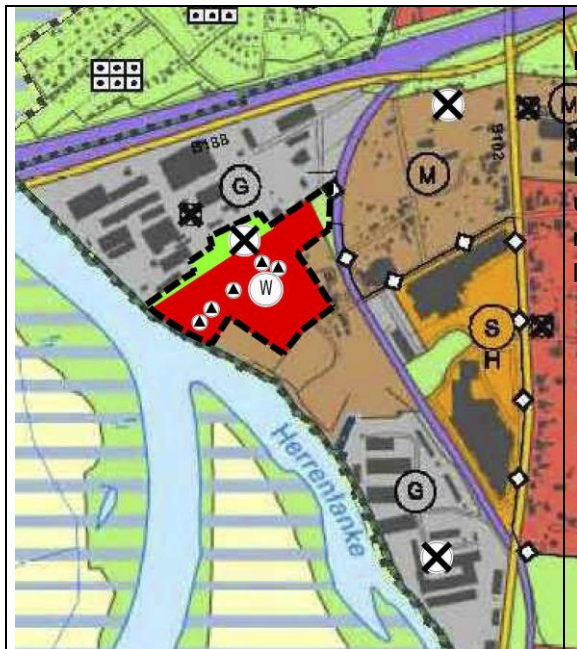
Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Wohngebiet Semliner Straße“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, 16.05.2019

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger) bezüglich der  
1. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB.



Die Stadt Rathenow bearbeitet zurzeit parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Herrenlanke Nord“ die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Umweltbericht und die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen liegen vor

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern, Natur, Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch sowie zu geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft
- Stellungnahmen der Fachbehörden zu Belangen des Naturschutzes, Artenschutzes, sowie zu immissionschutzrechtlichen Belangen, Altlasten und Bodendenkmale
- Gutachten zu Lärmimmissionen sowie Altlasten

werden ebenfalls ausgelegt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

**DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG FINDET VOM 03.06.2019 BIS 04.07.2019 IN DER  
STADTVERWALTUNG RATHENOW, BERLINER STR. 15, IM BAUAMT, ZIMMER 419 ZU  
FOLGENDEN ZEITEN STATT.**

### **Montag, Mittwoch und Donnerstag**

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

### **Freitag**

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

### **Dienstag**

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 08.05.2019

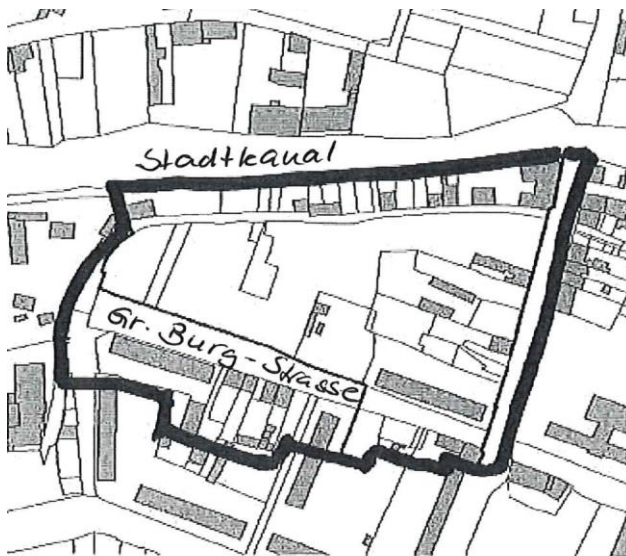
gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Plan Nr. 023a „Altstadtinsel-Große Burg-/ Baderstraße“ 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 13.03.2019 den Bebauungsplan Plan Nr.023a „Altstadtinsel – Große Burg-/ Baderstraße“ 1. Änderung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.



Das betreffende Bebauungsplangebiet befindet sich westlich der Jederitzer Straße sowie südlich des Stadtkanals

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 07.05.2019

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Beteiligung der Öffentlichkeit

### Bebauungsplan „Falkenweg“ Plannummer 066 der Stadt Rathenow 3. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Falkenweg“ Plannummer 066 am 04.07.2018 und die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 05.12.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanungen ist die städtebaulich geordnete Entwicklung zur Ausweisung eines Wohngebietes.



Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planskizze ersichtlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Innenbereich nördlich der Ortslage von Rathenow. Die Fläche des Geltungsbereiches wird im Westen durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch den Hasenweg, im Norden durch den Falkenweg und im Süden durch ein Wohngebiet begrenzt.

Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern am

**11.06.2019 um 18.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 413  
Berliner Straße 15, 14712 Rathenow**

die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der vorgenannten Zeit können nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Bürgerversammlung ausliegt.

Rathenow, den 09.05.2019

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister